



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**48. Jahrgang**

**Ansbach, 28. November 2003**

**Nr. 20**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken</b>	
Überwachung und Bekämpfung von Buchdrucker (Ips typographus) und Kupferstecher (Pityogenes chalcographus) .....	192
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 16. Oktober 2003 ..	194
Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - vom 16. Oktober 2003 .....	196
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Berufung von Patientenfürsprecherinnen/Patientenfürsprechern für die Krankenhäuser des Bezirkes in Ansbach, Erlangen und Engelthal vom 16.10.2003 .....	200
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes .....	200
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Jahr 2004 .....	201
Amtliche Bekanntgabe zu den Jahresabschlüssen 1991 bis 2001 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes .....	201
<b>Nicht amtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	202

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 3. November 2003 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

### **Frau Margarete Baier**

im Alter von 81 Jahren.

Bis zu ihrem Ausscheiden im Dezember 1981 war sie nahezu 40 Jahre im Medizinalreferat und in der Hauptfürsorgestelle der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Als Sachbearbeiterin in der Kriegsofferfürsorge nahm sie sich mit großem Einfühlungsvermögen und menschlichem Verständnis der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen an.

Mit außerordentlicher Zuverlässigkeit und großer Einsatzfreude erledigte sie stets die ihr übertragenen Aufgaben.

Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern war sie wegen ihres ruhigen und hilfsbereiten Wesens gleichermaßen geachtet und beliebt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

## **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken**

### **Überwachung und Bekämpfung von Buchdrucker (*Ips typographus*) und Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*)**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. November 2003 Gz. 200.14 - 7833.1 - 1/95**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf Antrag der Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527 u. S. 3512) und §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern vom 2. Dezember 1965 (BayRS 7903-3-E), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), folgende Anordnung:

#### **1. Gefährdungs- und Befallsgebiete**

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unent-rindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Mittelfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

#### **2. Überwachung**

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der

Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens zweimal monatlich auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

#### **3. Anzeige**

Bei Befall durch Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Staatliches Forstamt) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

#### **4. Bekämpfung**

Buchdrucker und/oder Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 7. Mai 2001 (BGBl I S. 885), nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborckenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990 Nr. F 4 - FG 511 - 354 StAnz Nr. 17) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Bekanntmachung in den Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

#### 5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde (Staatliches Forstamt) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

#### 6. Sofortige Vollziehung

Wegen bestandsbedrohender Gefahr für Nadelwälder infolge Massenvermehrung von Buchdrucker und Kupferstecher in den betroffenen Gebieten und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet; das Interesse einzelner Betroffener an einer abschließenden verwaltungsgerichtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Anordnung muss zurücktreten.

#### 7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2006.

##### Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 a und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, einzureichen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 6 16, 91511

Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

In h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 192

## Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

### Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung)

Vom 16. Oktober 2003

Der Bezirkstag erlässt auf Grund des Art. 14 a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende

### S a t z u n g

#### § 1

#### Entschädigungsanspruch

1. Der Bezirkstagspräsident<sup>1</sup> und sein gewählter Stellvertreter erhalten als Ehrenbeamte des Bezirkes eine angemessene Entschädigung nach dem Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstages.
2. Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

#### Art der Entschädigung

Gewährt werden

1. Aufwandsentschädigung (§ 3)
2. Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung (§ 4)
3. Sonstige Ersatzleistungen (§ 5)

#### § 3

#### Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt
  - 1.1 für die Bezirkstagsmitglieder monatlich 650,00 €.
  - 1.2 für den ersten weiteren Vertreter des Bezirkstagspräsidenten zusätzlich 180,00 €.
  - 1.3 für die Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 650,00 €.
  - 1.4 für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 180,00 € (je angefangene 5 Mitglieder einen Stellvertreter)

- 1.5 für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses monatlich zusätzlich 180,00 €.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in seiner Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Sitzungen anderer Ausschüsse mit ein.

- 1.6 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zusätzlich 72,00 € für den Fall der tatsächlichen Wahrnehmung der Stellvertretung in der Sitzung; insoweit fällt kein Sitzungsgeld an.

- 1.7 für die Beauftragten des Bezirkstages monatlich zusätzlich 180,00 €.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in ihrer Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen mit ein.

2. Die Aufwandsentschädigung soll den durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingten Mehraufwand an Zeit und Mühe sowie die notwendigen Ausgaben in der Lebensführung ausgleichen und die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgelden, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstages, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen und als Beauftragte des Bezirkstages entstehen.

- 2.1 Den Beauftragten des Bezirkstages wird für die zur Betreuung ihrer Einrichtungen/Bereiche notwendigen Fahrten eine Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt.

- 2.2 Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird für die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fahrten eine Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigung nach dem BayRKG gewährt.

3. Endet oder beginnt die Amtsdauer eines Bezirkstagsmitgliedes während des Monats, so wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gewährt. Bei Beendigung einer Aufgabe nach Nr. 1 während eines Monats mit unmittelbarem Anschluss einer vergleichbaren Aufgabe nach Nr. 1 wird sie für diesen Monat lediglich einmal gewährt.

4. Die Entschädigung für die Patientenführer der Krankenhäuser des Bezirkes Mittelfranken beträgt monatlich 75,00 €. Für die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fahrten wird eine Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigung nach dem BayRKG gewährt.

<sup>1</sup>Der Bezirk Mittelfranken beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und die männliche Bezeichnung ein.

**§ 4****Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung**

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstages, eines Ausschusses, eines Beirates oder an sonstigen Sitzungen, zu denen der Bezirkstagspräsident Mitglieder des Bezirkstages förmlich lädt, sowie des Verbandes der bayerischen Bezirke und seiner Gremien wird den dem jeweiligen Gremium angehörenden oder eigens eingeladenen Bezirkstagsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 43,00 € je Sitzung sowie Reisekostenvergütung (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG) gewährt. Bei zusammenhängenden mehrtägigen Sitzungen wird dazu Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG gewährt.
2. Für Besprechungen, zu denen der Bezirkstagspräsident einlädt, wird lediglich Reisekostenvergütung (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG) gewährt.
3. Für die Teilnahme an anderen Dienstgeschäften und Veranstaltungen in Bezirksangelegenheiten, an denen ein Bezirkstagsmitglied im Auftrag des Bezirkstagspräsidenten teilnimmt, wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG gewährt. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Ausübung der Geschäfte dem Bezirkstagspräsidenten vorher rechtzeitig mitgeteilt und schriftlich genehmigt wird.
4. Den Mitgliedern des Bezirkstages wird ermöglicht, auf die Erstattung der Fahrtkosten mit privateigenem PKW zu verzichten. Sie erhalten in diesem Fall die Kosten für ein Jahresumweltabonnement für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg zu Beginn des Jahres überwiesen. Die Mitglieder des Bezirkstages haben am Ende des Jahres zu belegen, dass Fahrkarten, zumindest in der Höhe der Kosten des Jahresumweltabonnements, gekauft wurden. Darüber hinaus werden die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Mittelfranken außerhalb des Verbundraumes erstattet, solange der Verbundraum noch nicht ganz Mittelfranken erfasst. Weitere Fahrtkostenentschädigungen für Fahrten innerhalb Mittelfrankens werden nicht mehr gewährt. Die Entscheidung der Mitglieder des Bezirkstages gilt jeweils für die Dauer eines Jahres.
5. Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung nach Nr. 1 erhalten auch:

- 5.1 Bezirkstagsmitglieder für die Teilnahme an bis zu 25 Fraktions- oder Gruppenbesprechungen pro Jahr.

Dies gilt auch für gewählte Bezirkstagsmitglieder für die Zeit vor dem ersten Zusammentreten des neuen Bezirkstages in Bezirksangelegenheiten. Fraktionssitzungen des Verbandes der Bayerischen Bezirke werden darauf nicht angerechnet.

Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem das Bezirkstagsmitglied gewählt worden ist. Er endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitgliedes ausläuft.

- 5.2 Sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen als Sachverständige eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Bezirkstages.
6. Reisekostenvergütung nach Nr. 1 erhalten auch Mitglieder des Bezirkstags Mittelfranken für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien des Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg, zu denen der Verbandsvorsitzende die Vertreter des Bezirks Mittelfranken förmlich einlädt.

**§ 5****Sonstige Ersatzleistungen**

Für Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen nach § 4 Nrn. 1, 5.1 und 6 erhalten Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen eine Entschädigung als:

1. Angestellte und Arbeiter für den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall. Als Nachweis gilt eine Verdienstaussfallsbescheinigung des Arbeitgebers.
2. Selbstständige für den Verdienstaussfall.
3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig bzw. mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.
4. Die Entschädigung nach Nr. 2 und 3 bemisst sich nach der Sitzungsdauer, der jeweils 2 Stunden als Wegzeit zugerechnet wird; wird sie überschritten, so wird die tatsächliche Wegzeit angerechnet. Sie wird für höchstens 10 Stunden an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 - 18:00 Uhr gewährt. Sie beträgt bei Selbstständigen und bei Personen nach § 5 Nr. 3 21,00 € je Stunde. Dabei wird eine angefangene Stunde voll gerechnet.

**§ 6****Fraktionszuschuss**

1. Die Bezirkstagsfraktionen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten einen Grundbetrag von 330,00 € monatlich; zusätzlich 330,00 € für die Geschäftsführung. Als Fraktion gilt eine Partei oder Wählergruppe, die, ohne dass ein Fall des Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO vorliegt, im Bezirksausschuss vertreten ist.
2. Die Bezirkstagsfraktionen und Wählergruppen erhalten als Zuschuss für ihre und die laufenden Kosten je Mitglied 99,00 € monatlich; das gilt auch für Einzelpersonen.

**§ 7****Dynamisierung**

Die Entschädigung und der Fraktionszuschuss nach § 6 dieser Satzung mit Ausnahme der Reisekostenvergütung erhöhen sich jeweils mit dem Zeitpunkt der allgemeinen Besoldungserhöhung im gleichen Verhältnis wie die Grundgehaltssätze der Beamten der Besoldungsgruppe B.

**§ 8****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 16. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 14.07.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Ansbach, 16. Oktober 2003

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 194

**S a t z u n g**  
**zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts**  
**- Hauptsatzung -**

**Vom 16. Oktober 2003**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsstellung des Bezirkstages
- § 2 Aufgaben des Bezirks
- § 3 Organe des Bezirks
- § 4 Bezirkstag
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Bezirkstagspräsident<sup>1</sup>
- § 7 Allgemeine Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten
- § 8 Regierung von Mittelfranken
- § 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen
- § 10 Beauftragte des Bezirkstages

<sup>1</sup> Der Bezirk Mittelfranken beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und die männliche Bezeichnung ein.

§ 11 Beiräte und Patientenfürsprecherinnen

§ 12 In-Kraft-Treten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

**§ 1****Rechtsstellung des Bezirkstages**

Der Bezirkstag von Mittelfranken ist im Rahmen seiner gesetzlichen und seiner freiwillig übernommenen Aufgaben die gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger des Bezirks Mittelfranken

**§ 2****Aufgaben des Bezirks**

Der Bezirk ist im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich auf Bezirksebene, insbesondere bei folgenden öffentlichen Aufgaben tätig; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen:

## 1. Soziales

1.1 Der Bezirk ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge. Er ist vor allem für die Hilfe in besonderen Lebenslagen und hier insbesondere für die Gewährung der Eingliederungshilfe und die Gewährung der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zuständig. Weiterhin obliegt ihm die Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz und die Zuständigkeit für die Gewährung von Sozialhilfe an Ausländer sowie die Gewährung von Hilfen in Einrichtungen an Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

1.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der kirchlichen und karitativen Einrichtungen zur Schaffung von Einrichtungen für die durch den Bezirk zu betreuenden Hilfebedürftigen.

## 2. Gesundheit

Der Bezirk unterhält Krankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie. Er fördert flächendeckende psychiatrische Vor- und Nachsorgeeinrichtungen. Er kann Träger von geriatrischen Kliniken, Drogenkliniken und Krankenpflegeschulen sein.

## 3. Bildung, Jugend und Sport

3.1 Der Bezirk ist Träger des Zentrums für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken, des Berufsbildungswerkes Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule, des Berufsausbildungswerkes Mittelfranken für Lernbehinderte mit Berufsschule zur individuellen Lernförderung, der Tagesstätte für Körper- und Sprachenbehinderte Nürnberg sowie Mitglied im Verein Blindenanstalt Nürnberg e. V. Außerdem ist er Schulaufwandsträger für die Schule für Körperbehin-

derte Nürnberg und die Schule zur individuellen Sprachförderung Nürnberg-West (Teilhauptschulstufe II) sowie der Staatlichen Berufsschule zur individuellen Lernförderung Schwaig mit verschiedenen Schulorten.

- 3.2 Der Bezirk Mittelfranken trägt durch die Maschinenbauschule Ansbach mit ihren verschiedenen Schulzweigen und durch die Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl zur beruflichen Ausbildung bei.
- 3.3 Der Bezirk fördert Verbände und Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports, insbesondere den Bau von Jugendheimen und von Sportstätten, soweit diese von überörtlicher Bedeutung sind.

#### 4. Kultur

Der Bezirk fördert unter den besonderen Gesichtspunkten der Erhaltung und Weiterentwicklung fränkischen Kulturgutes

- 4.1 Maßnahmen der Denkmalpflege
- 4.2 Die allgemeine Heimatpflege einschließlich der fränkischen Volksmusik, Mundart und Trachten
- 4.3 Theater, Orchester, Konzertveranstaltungen (z. B. Fränkischer Sommer), Musikbildungsstätten usw.
- 4.4 Der Bezirk errichtet und betreibt zur Darstellung alter fränkischer Hausformen und früheren Brauchtums ein Fränkisches Freilandmuseum.
- 4.5 Der Bezirk verleiht Kultur- und Förderpreise.

#### 5. Wirtschaft, Umwelt und Natur

- 5.1 Der Bezirk Mittelfranken fördert die Landwirtschaft durch seine Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf als das agrarische Bildungszentrum Nordbayerns. Neben Bildungseinrichtungen wie Fachhochschule, Fachoberschule, Fachakademie, Technikerschule, Landmaschinenschule und Tierhaltungsschule ergänzen Vorträge, Vorführungen usw. das Bildungsangebot. Für Anschauungs-, Demonstrations-, Zucht- und Erprobungszwecke wird ein Lehrgut unterhalten.
- 5.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert zur Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Bezirksamtes wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen.
- 5.3 Der Bezirk Mittelfranken wirkt bei landes- und regionalplanerischen Maßnahmen mit. Er übt insbesondere die Klammerfunktion zwischen den zwei mittelfränkischen Regionen aus.
- 5.4 Der Bezirk Mittelfranken nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Aufgaben des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der

Landschaftspflege wahr. Er fördert die Naherholung und den Fremdenverkehr, insbesondere durch die Beteiligung an den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee.

- 5.5 Der Bezirk fördert das Fischereiwesen in Mittelfranken.

#### 6. Regionalpartnerschaften

Der Bezirk fördert Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere durch die Partnerschaften mit der französischen Region Limousin und ihren drei Departements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze sowie der Wojewodschaft Pommern in Polen.

#### 7. „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“

- 7.1 Der Bezirk Mittelfranken vertritt und verwaltet mit seinen Organen die Stiftung „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“.
- 7.2 Die Geschäftsführung der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ erfolgt durch die Verwaltung des Bezirksamtes.

### § 3

#### Organe des Bezirksamtes

1. Die Hauptorgane sind
  - 1.1 der Bezirkstag
  - 1.2 die Ausschüsse
  - 1.3 der Bezirkstagspräsident
  - 1.4 die Regierung von Mittelfranken, soweit ihr die Wahrnehmung von Bezirksaufgaben übertragen ist
2. An der Verwaltung des Bezirksamtes wirken weiter mit
  - 2.1 die Bezirksverwaltung mit den Einrichtungen des Bezirksamtes
  - 2.2 die Beauftragten des Bezirkstages
  - 2.3 die Beiräte und die Patientenführer

### § 4

#### Bezirkstag

1. Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet oder die Regierung laut Bundesvertrag tätig wird.
2. Der Bezirkstag besteht aus 25 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Bezirksbürgern und Bezirksbürgerinnen gewählt werden.

**§ 5****Ausschüsse**

1. Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
  - 1.1 **Bezirksausschuss**  
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
  - 1.2 **Sozialausschuss**  
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages als beschließenden Mitgliedern, ferner aus 16 beratenden Mitgliedern, die vom Bezirkstag berufen werden.
  - 1.3 **Gesundheitsausschuss**  
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
  - 1.4 **Bildungsausschuss**  
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
  - 1.5 **Kulturausschuss**  
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
  - 1.6 **Wirtschafts- und Umweltausschuss**  
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
  - 1.7 **Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss**  
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages. Die Beiziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.
  - 1.8 **Bauausschuss**  
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
  - 1.9 **Personalausschuss**  
Er besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
  - 1.10 **Rechnungsprüfungsausschuss**  
Er besteht aus 5 Mitgliedern des Bezirkstages; der Bezirkstag bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
2. Die Geschäftsordnung regelt, inwieweit die Ausschüsse beschließend oder vorberatend tätig sind.
3. Die Verteilung der weiteren Sitze in allen unter Nr. 1.1 - 1.9 genannten Ausschüssen und die Verteilung aller Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss (Nr. 1.10) erfolgt nach dem d' Hondt'schen Verfahren. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf diese abgegebenen Gesamtstimmen zurückzugreifen.

**§ 6****Bezirkstagspräsident**

1. Der Bezirkstagspräsident wird unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Bezirkstages vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Er ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und seinen Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.  
  
Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
3. Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne seiner Befugnisse dem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Mitglied des Bezirkstages und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Direktor der Bezirksverwaltung, dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstages.
4. Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten und Bezirksbeamtinnen. Den zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten kann er sachliche Weisungen erteilen.
5. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.

**§ 7****Allgemeine Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten**

1. Der Bezirkstagspräsident wird im Fall seiner Verhinderung durch den gewählten Stellvertreter vertreten. Dieser ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss.

**§ 8****Regierung von Mittelfranken**

1. Die Regierung von Mittelfranken stellt dem Bezirk Mittelfranken Bedienstete und Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes zur Verfügung.
2. Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.
3. Der Regierung von Mittelfranken wird die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Bundesvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Regierung von Mittelfranken geregelt.



**§ 9****Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen**

1. Die zentrale Bezirksverwaltung hat ihren Sitz in Ansbach. Ihr obliegt der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Gremien. Sie betreut und unterstützt die ihr nachgeordneten Bezirkseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Bezirk Mittelfranken unterhält zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohls seiner Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen und Dienste:
  - 2.1 Bezirksklinikum in Ansbach
  - 2.2 Soziotherapeutisches Wohn- und Pflegeheim Ansbach
  - 2.3 Berufsfachschule für Krankenpflege am Bezirksklinikum in Ansbach
  - 2.4 Klinikum am Europakanal in Erlangen
  - 2.5 Soziotherapeutisches Wohnheim Eggenhof für chronisch psychisch Kranke in Uttenreuth
  - 2.6 Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum am Europakanal in Erlangen
  - 2.7 Frankenalb-Klinik Engelthal in Engelthal
  - 2.8 Berufsfachschule für Krankenpflege an der Frankenalb-Klinik Engelthal in Engelthal
  - 2.9 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
  - 2.10 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken in Nürnberg
  - 2.11 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule
  - 2.12 Berufsausbildungswerk Mittelfranken für Lernbehinderte mit Berufsschule zur individuellen Lernförderung in Nürnberg
  - 2.13 Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg
  - 2.14 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim
  - 2.15 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
  - 2.16 Maschinenbauschule in Ansbach
  - 2.17 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
  - 2.18 Forschungsstelle für Fränkische Volksmusik in Uffenheim
  - 2.19 Bezirksheimatpflegerin
  - 2.20 Trachtenforschungs- und -beratungsstelle in Schwabach

## 2.21 Fachberater für das Fischereiwesen

3. Der Bezirk Mittelfranken ist darüber hinaus ganz oder teilweise Träger des Schulaufwandes für folgende staatliche Schulen:
  - Schule für Körperbehinderte Nürnberg
  - Schule zur individuellen Sprachförderung Nürnberg-West
  - Staatliche Berufsschule zur individuellen Lernförderung Schwaig
  - Fachoberschule Triesdorf
  - Technikerschule Triesdorf
  - Staatliche Fachakademie Triesdorf
  - Fachhochschule Weihenstephan, Abteilung Triesdorf

**§ 10****Beauftragte des Bezirkstages**

1. Der Bezirkstag beruft aus seiner Mitte entsprechend dem Stärkeverhältnis (d'Hondt) und den personellen Vorschlägen der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Beauftragte des Bezirkstages. § 5 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Beauftragte werden für folgende Einrichtungen/Bereiche berufen:

- 1.1 Bezirksklinikum in Ansbach mit Soziotherapeutischem Wohn- und Pflegeheim Ansbach und Berufsfachschule für Krankenpflege
- 1.2 Klinikum am Europakanal in Erlangen mit Soziotherapeutischem Wohnheim Eggenhof für chronisch psychisch Kranke und Berufsfachschule für Krankenpflege
- 1.3 Frankenalb-Klinik Engelthal in Engelthal mit Berufsfachschule für Krankenpflege und Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
- 1.4 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken und Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule
- 1.5 Berufsausbildungswerk Mittelfranken mit Berufsschulen zur individuellen Lernförderung
- 1.6 Zentrum für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg (Schule für Körperbehinderte Nürnberg und Schule zur individuellen Sprachförderung Nürnberg, Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte)
- 1.7 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim
- 1.8 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
- 1.9 Maschinenbauschule in Ansbach und Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
- 1.10 Blindenanstalt Nürnberg e. V.
- 1.11 Bauwesen und Liegenschaften

- 1.12 Jugend und Sport
- 1.13 Regionalpartnerschaften
- 1.14 Fischerei und Wasserwirtschaft
- 1.15 Kultur- und Brauchtumspflege

2. Die Beauftragten sind Mittler zwischen dem Bezirkstag und der von ihnen zu betreuenden Einrichtungen/Bereiche. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 11

#### Beiräte und Patientenfürsprecherinnen

Der Bezirkstag kann zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fachbeiräte und für jedes seiner Krankenhäuser eine Patientenfürsprecherin berufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 16. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 2. März 1995 i. d. F. vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Ansbach, 16. Oktober 2003

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 196

### Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Berufung von Patientenfürsprecherinnen/Patientenfürsprechern für die Krankenhäuser des Bezirks in Ansbach, Erlangen und Engelthal

Vom 16. Oktober 2003

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund der Art. 13, 14, 14a, 17, 18, 19 und 48 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende

### Satzung

#### § 1

Die Satzung über die Berufung von Patientenfürsprecherinnen/Patientenfürsprechern für die Krankenhäuser des Bezirks in Ansbach, Erlangen und Engelthal vom 26. Juli 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2001, wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 16. Oktober 2003 in Kraft.

Ansbach, 16. Oktober 2003

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 200

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

Der Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes erlässt gem. Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 5, Art. 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### Satzung

Vom 10. Oktober 2003

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 10. Juni 1977 zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 2001 (MFrABI Nr. 24, S. 204)

#### § 1

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei sonstigen un bebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche anzusetzen.

#### § 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,08 € netto pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers, dies entspricht einem Bruttopreis von 1,16 €/m<sup>3</sup> (incl. MwSt.).

#### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Fürth, 10. Oktober 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung  
des Knoblauchlandes  
Werner Bloß  
1. Vorsitzender

MFrABI S. 200

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbands  
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg  
für das Jahr 2004**

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 55 ff der Landkreisordnung und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	5.117.279,00 €
---	----------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	505.500,00 €.
---	---------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird festgesetzt

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. nach § 14 Abs. 2 der<br>Verbandssatzung auf  | 657.129,00 €   |
| 2. nach § 14 Abs. 3 der<br>Verbandssatzung auf  | 1.423.500,00 € |
| 3. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-<br>satzung und § 2 Abs. 3 der Be-<br>teiligungsverträge des Verbandes<br>mit der Verkehrsverbund Großraum<br>Nürnberg GmbH und den Ver-<br>bandsmitgliedern auf             | 47.250,00 €    |
| 4. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-<br>satzung und § 2 Abs. 2 der Verbund-<br>tariferweiterungsverträge des Ver-<br>bandes mit der Verkehrsverbund<br>Großraum Nürnberg GmbH und<br>den Verbandsmitgliedern auf | 685.500,00 €.  |

Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung in 3 Raten erhoben:

- |                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| 1. Rate am 10.03.2004<br>in Höhe von | 1.406.689,50 € |
| 2. Rate am 10.09.2004<br>in Höhe von | 703.344,75 €   |

3. Rate am 10.12.2004 in Höhe von	703.344,75 €.
--------------------------------------	---------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Zirndorf, 5. November 2003

Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg  
Dr. Gabriele Pauli  
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 01.12.2003 bis einschließlich 08.12.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 201

**Amtliche Bekanntgabe  
zu den Jahresabschlüssen 1991 bis 2001  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
des Knoblauchlandes**

**1. Bestätigungsvermerk:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 1991 bis 2000 und den Jahresabschluss 2001 die nachstehenden Bestätigungsvermerke erteilt:

“Die Buchführung und die **Jahresabschlüsse für die Jahre 1991 bis 2000** entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Lageberichte waren nicht zu erstellen. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

„Die Buchführung und der **Jahresabschluss für das Jahr 2001** entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 28. März 2003

Bayerischer  
Kommunaler Prüfungsverband  
Dr. Pentenrieder  
Wirtschaftsprüfer

## 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung der Jahresergebnisse:

Die Verbandsversammlung hat am 08.10.2003 folgende einstimmige Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung genehmigt die Jahresabschlüsse 1991 bis 2001 und stellt sie in der vorliegenden Form fest.“

„Die Jahresergebnisse

1991	311.251,90 DM,
1992	148.026,56 DM,
1993	76.601,57 DM,
1994	96.860,89 DM,
1995	71.235,77 DM,
1996	- 29.073,72 DM,
1997	- 192.525,48 DM,
1998	- 83.153,35 DM,
1999	- 258.781,19 DM,
2000	- 327.987,50 DM und
2001	- 112.393,99 €

sind jeweils auf die neue Rechnung vorzutragen.“

## 3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschlüsse 1991 bis 2001 und der Lagebericht 2001 liegen in der Zeit vom

01.12.2003 bis einschließlich 08.12.2003

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes, Mannhofer Straße 2 - 4, 90765 Fürth, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 201

## Nicht amtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen - Verträge  
Satzungsmuster - Fallbeispiele

33. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Detlef Peters, München

33. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Oktober 2003. 37,00 €. Grundwerk 990 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 95 €.

Verlags-Nr. 6340.00 (ISBN 3-556-63400-7)

#### Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

50. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Georg Vogel, Regierungsdirektor, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Regierungsdirektor, Regierung von Mittelfranken, Ansbach

50. Lieferung, 96 Seiten. Rechtsstand 1. September 2003, 36 €.

Grundwerk 1169 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 95 €.

Verlags-Nr. 6401.00 (ISBN 3-556-06401-4)

#### Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

94. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, Ministerialdirigent a. D., München, und Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Bayer. Beamtenfachhochschule, Hof

94. Lieferung. 96 Seiten, Rechtsstand 15. Oktober 2003, 30 €. Grundwerk 1674 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 68 €.

Verlags-Nr. 203.00 (ISBN 3-556-02032-7)

#### Bayerische Bauordnung

Mit Durchführungsvorschriften - Kommentar

Bearbeitet von Prof. Dipl.-Ing. Hans Koch, Ministerialdirektor und Leiter der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern a. D., Dr. Paul Molodovsky, Leitender Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern a. D., München, Dipl.-Ing. Gabriele Farmers, Ministerialrätin in der Obersten Baubehörde, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München

69. Ergänzungslieferung, Umfang: 270 Seiten, DIN A 5, Preis: 49,90 €. Stand: August 2003.

Grundwerk: 3288 Seiten in 2 Ordner, Preis: 102 €, ISBN 3-8073-0152-6

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

MFrABI S. 202